

Sum Untergang der „Elbe“.

Die noch zahlreich einlaufenden Drahtnachrichten über den Untergang der „Elbe“ bestätigen durchaus die Annahme, daß der englische Kohlendampfer „Grathie“ einzig und allein in Folge unrichtigen Kurfes das furchtbare Unglück verschuldet hat. Zu der Behauptung des englischen Kapitäns, es habe dieser Nebel geherrscht und das unbekannte Schiff sei nicht weiter gesehen worden, bemerkt die „Nat.-Ztg.“ sehr richtig: „Hier haben wir — und das ist charakteristisch und sehr beachtenswert — eine Verteidigung, noch ehe eine Anklage erhoben worden. Die Angabe, daß dieser Nebel geherrscht habe, ist zweifellos unwahr. An dieser Unrichtigkeit gemessen, verliert die Erklärung des englischen Kapitäns überhaupt an Wert, und es wird darauf ankommen, festzustellen, ob die „Grathie“ in der That in sinkendem Zustande den rettenden Hafen erreichte. Offenbar soll hier dargelegt werden, daß die „Grathie“ der „Elbe“ nicht zu Hilfe kommen konnte. Es ist immer möglich, zu verallgemeinern. Aber es ist eine Tatsache, daß englische Kapitäne sehr häufig, ohne zu helfen, sich von der Unglücksstätte entfernten. Noch ist in frischer Erinnerung das empörende Verhalten des englischen Kapitäns, der vor zwölf Jahren an der holländischen Küste die „Gimbria“ in den Grund rannte und weiter fuhr, als ob nichts geschehen wäre.“ — Andere Blätter bezeichnen das Verhalten des Kapitäns als „elende Feigheit.“ Auch die französische Presse ist durchweg entrüstet über den Vorfall. „Es sei Zeit“, meint „Patrie“, England zu zwingen, seinen Seeleuten die Sitten zivilisierter Völker beizubringen. Der englische Kapitän soll sich damit entschuldigt haben, er hätte in einer bestimmten Zeit die Ueberfahrt machen müssen und hätte sich deshalb nicht aufhalten können, trotzdem er von seinen Leuten auf die Notsignale der „Elbe“ aufmerksam gemacht wurde. (1) Nach einer Drahtnachricht aus Lowestoft vom Freitag mußte der ausgesandte Bugjirdampfer wegen heftigen Schneesturms zurückkehren. Alle Hoffnung auf Rettung weiterer Menschenleben ist aufgegeben. Selbstverständlich ist auch die gesammte am 29. Januar von Bremen nach Amerika abgelaufene Post — wie das Reichspostamt mitteilt — als verloren zu betrachten. Große für Amerika bestimmte Ladungen von Modellen und Musikern Berliner Konfektionshäuser haben sich gleichfalls auf dem Dampfer befunden. Da ist es nun bezeichnend für amerikanische Firigheit, daß dem „Geschäftsstreun“ zufolge, bereits am Donnerstag von New-York aus in Berlin drahtliche Ergänzbestellungen eingetroffen sind! Die Direktion des Norddeutschen Lloyd theilt mit, daß der pekuniäre Verlust des Lloyd durch den Untergang der „Elbe“ circa eine Million Mark betrage und daß der für die „Elbe“ durch Versicherung gedeckt sei. Die Ladung bestand aus 143 Tonnen Reis, 96 Tonnen eisenen Kadzeisen und circa 112000 gewöhnlicher Stückgutladung.

Der Nutzen der Ameisen

als Bundesgenossen des Menschen im Kampfe gegen die waldbewühenden Kerfliere wird allgemein anerkannt und ist erst neuerdings bei Gelegenheit der Erörterungen über die Nennensplage mit besonderem Nachdruck hervorgehoben worden. Namentlich gilt dies für die rote Waldameise (*Formica rufa*), die ja auch geschlichen Schutz genießt. Indessen giebt es doch eine paar Arten, die den Forstschädlingen zugehört werden. Das sind die großen Kofameisen (*Camponotus ligniperdus* und *C. herculeus*), die ihre ausgedehnten Wohnungen in stehendem und liegendem Holze anlegen und es dadurch entwerthen. Man hat auch wiederholt berichtet, daß junge Nichtenpflanzen von Ameisen angegriffen und getödtet worden seien, doch galten diese Angaben bisher nicht für sicher erwiesen. Jetzt werden indessen von einem österreichischen Forstbeamten, H. Jankowsky im „Centralbl. f. d. ges. Forstwesen“ über einen neuen derartigen Fall so bestimmte Mittheilungen gemacht, daß an der Wichtigkeit der Sache nicht mehr gezweifelt werden kann. Jahrelange, genaue Beobachtungen, die Jankowsky in den Forsten der schlesischen Beskiden anstellte, haben nämlich ergeben, daß hier die Kofameise (*Lasius flavus*) stellenweise Kulturschaden anrichtet, welche die Beschädigungen der gefährlichsten Kulturverderber (gewisser Käfer- und Bockkäfer, *Hyllobius* und *Hylastos*) an Bedeutung weit übertreffen. Die Kofameise gehört zu den kleinen Arten und bewohnt in dem von Jankowsky beobachteten Gebiet sonnige, mit kurzer Grasnarbe bedeckte Hütungen der mittleren und höheren Gebirgslagen. Die Bäume sind Hügel bis zu 1 m Höhe, die meist wieder mit Grasnarbe überzogen sind, oft in unübersichtbarer Menge den Boden bedecken und dem Gelände dadurch ein ganz eigenhümliches Gepräge verleihen. Im Verlauf der letzten Jahre wurden Theile solcher Hütungen zumeist mit Nichtenpflanzen aufgesorset. Schon nach zwei Monaten zeigten darauf viele der jungen Nichten eine verdächtige Mörhung, die immer mehr Pflanzen ergriff. Die erkrankten Nichten starben noch in demselben Sommer ab, ein weiterer Theil ging im darauffolgenden Jahre ein, und es blieb alsdann von der ursprünglichen Zahl meist weniger als die Hälfte erhalten. Die genaue Untersuchung der abgestorbenen Pflanzen ergab Fraßspuren an der Rinde der Wurzeln und unterirdischen Schafttheile, die denen des Nichtenbästelkäfers auffällig gleichen. Während der mehrere Jahre dauernden Beobachtungen wurde aber nicht ein einziger solcher Käfer gefunden, und auch das Forstschaden nach anderen schädlichen Insekten hatte keinen Erfolg. Dagegen zeigten besondere Versuche im Freien, wie in abgeschlossenen Glaskästen, daß junge Nichten durch Kofameisen in der bezeichneten Weise beschädigt werden. Die Beobachtungen im Freien wurden auch auf andere Bäume ausgedehnt, wobei sich herausstellte, daß der Ahorn, wahrscheinlich wegen seines zuckerreichen Saftes, durch den Ameisenfraß am meisten leidet, dann kommt die Fichte, weiter die Tanne, und am wenigsten selbst die Buche. Die von Jankowsky empfohlenen Gegenmaßregeln sind Aufforstung durch Saat, die niemals

angegriffen wird, oder Pflanzung unter schattengebenden Gewächsen.

Oeffentl. Sitzung des R. Schöffengerichts z. Riesa am 30. Januar 1895.

Vorsitzender: Amtsrichter Stebbat. Schöffen: Rittergutbesitzer v. Petrowsky auf Cyprißch und Uhrmacher Th. Köbel zu Riesa. Anwalt: Referendar Walter Müller. Gerichtsschreiber: Referendar Paul Müller.

1) Der Zuvorhandlung gegen die Gewerbeordnung ist beschuldigt der Betriebsleiter der Dampfziegelei zu S. Wertführer G. A. S. Bei einer am 27. Oktober v. J. vorgenommenen Revision der Betriebsrichtungen der Ziegelei fand sich Folgendes zu erinnern: a. die der Vorschrift gemäß ausgehängte Arbeitsordnung war mit Genehmigungsvorwerk der Behörde nicht versehen; b. diese Arbeitsordnung, welche vorschriftsgemäß jedem einzelnen Arbeiter in einem Exemplar zu begehenden ist, war den Arbeitern nicht begehändig, sondern nur vorgelesen worden; c. im Fabriksbetriebe wurden zwei Kinder im Alter unter 13 Jahren als Arbeiter beschäftigt vorgefunden; d. das zum Ausschlag vorgeschriebene Verzeichniß der in der Fabrik beschäftigten minderjährigen Arbeiter war nicht zum Ausschlag gebracht; e. ein minderjähriger Arbeiter befand sich im Besitze eines nicht vorschriftsgemäßen Arbeitsbuches. Zu a. bemerkt der Angeklagte, daß er eine Druckabschrift der ihm von einem Beamten der Königl. Amtshauptmannschaft kurz vor der stattgehabten Revision mündlich genehmigten Arbeitsordnung zum Ausschlag gebracht. Die später eingetroffene Ordnung habe jedoch einige kleine Abänderungen erfahren. Da letztere nur redactioneller Natur, erfolgte hierüber Freisprechung. Zu b., die Arbeiter seien nicht zu bewegen gewesen, über den Empfang eines Exemplares der Arbeitsordnung zu quittieren, es sei ihnen diese deshalb nur vorgelesen worden. Zu c., die beiden Kinder haben nur auf kurze Zeit während der Abwesenheit ihrer als Arbeiterin beschäftigten Mutter Ausbilde geleistet. Dieser wiederholt vorgekommene Fall entlastet den Angeklagten nicht. Zu d., das Verzeichniß der beschäftigten minderjährigen Arbeiter hängt an zwei verschiedenen Orten der Fabrik aus. Dasselbe ist bei der in Abwesenheit des Angeklagten stattgehabten Revision nicht bemerkt worden. Im Uebrigen werden jugendliche Arbeiter in der Fabrik in der Hauptsache nicht beschäftigt. Auch bezüglich dieses Punktes erfolgt Freisprechung. Zu e., der fast volljährige Arbeiter H. befand sich zwar im Besitze eines Arbeitsbuches, dasselbe genügte der Vorschrift jedoch insofern nicht, als die dazu verwandten Formulare aus veralteten bestanden. Der Angeklagte wird deshalb wegen Zuvorhandlung gegen die Gewerbeordnung in drei Fällen, (b, c und e) zu einer Gesamttgeldstrafe von 7 Mark, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt. — 2) In angetrunkenem Zustande erging sich der bisher unbefragte Tagelöhner F. M. U. zu Riesa eines Abends Ende November v. J. mit Bezug auf seine Dienstherrin, die Frau v. W., in recht bedrohlichen Reden insofern, als er dem übrigen Dienstpersonal gegenüber in Aussicht stellte, Brände anzulegen und hierdurch Alles so vernichten zu wollen, daß kein Stein auf dem anderen bleibe. Diese und ähnliche Reden ließen auf einen Rasenort schließen, den der Angeklagte wegen der, wie er wohl wußte, ihm bevorstehenden Arbeitsaufhebung möglicherweise auszuführen beabsichtigte. Selbstverständlich fand sich die Besitzerin durch diese Reden bedroht. Das R. Schöffengericht erkennt hiernach nach § 241 des RStGB. auf eine Gefängnißstrafe in der Dauer von 14 Tagen, sowie Tragung der Kosten des Verfahrens. — 3) Die Hauptverhandlung in der Privatklage des Schlossermeisters H. S. zu W. gegen die v. W. daselbst wegen Verleumdung endet mit Freisprechung der Privatbeklagten. Der Privatkläger, welcher wegen der ihm durch die angeklagte Verleumdung erwaagten Geschäftsnachteile eine von der Privatbeklagten an ihn zu entrichtende Rufe von 500 Mark beanspruchte, hat die Kosten des Verfahrens, einschließlich der der Privatbeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Vermischtes.

Eine empfindliche Bestrafung erhielt, wie aus Weimar geschrieben wird, ein dort seit dem Herbst eingestellter Soldat, ein früherer Kaufmann, der militärgerichtlich zu zwei Jahren Festung verurtheilt worden ist, weil er versucht hatte, sich dienstuntauglich zu machen. Der Soldat hatte sich eine starke Nähnadel in das Fleisch eines Schenkels gestochen und dann Folgendes angegeben: Er habe am Abend an seinen Schenken etwas genächt und dabei die Nadel verloren. Dieselbe müsse sich in den Kleidern festgestochen haben, ohne daß er hiervon etwas bemerkt hätte. Am anderen Morgen beim Exerciren habe er plötzlich einen Schmerz am Bein gemerkt, der immer stärker wurde, da habe sich die Nadel jedenfalls infolge der Bewegung des Marschirens in das Fleisch eingebohrt. Diese Erklärungen erwiesen sich als Schwindel, der wahre Sachverhalt wurde bald festgestellt und das Militärgericht erkannte auf die erwähnte Strafe. Der Soldat hat sein Unternehmen auch noch anderweit empfindlich gebüßt, indem er einen sehr schmerzhaften und langwierigen Heilungsprozeß hat durchmachen müssen. Nach überstandener Festungshaft muß er außerdem noch nachhaken.

Ueber die ungeheuren Schneestürme, die in den letzten Tagen auf dem badischen Schwarzwald herrschten, liegen jetzt ausführliche Berichte vor. Hiernach wütheten die Schneestürme am heftigsten auf dem südlichen Schwarzwald. Der mehrere Meter hohe Schnee bildete fliegende Schneedünen, die oft die Häuser vollständig zudeckten. Die Bahnschiffen auf den Landstraßen nach Schluchsee, Boandorf und Grafenhäufen waren am Sonnabend nicht mehr fortzubringen, trotz der Bespannung mit 12 starken Zugochsen und zwei Pferden und trotz einer Begleitungsmannschaft von 16—20 fräftigen

Deuten. Der Ort Amertsfeld ist von den sich lavinenartig über die Berge herunterwürgenden Schneewirbeln zugedeckt worden, und die Einwohner können nur durch Tunnel und Stolten unter einander von Haus zu Haus verkehren. Der Ort Schönbald ist vollständig eingeschneit. Seit mehreren Tagen sind über hundert Mann damit beschäftigt, den Weg nach dort wieder frei zu machen. Auf verschledenen Bahnen des Schwarzwaldes blieben Züge im Schnee stehen und konnten nur mit Hilfe mehrerer Maschinen fortgebracht werden.

Haus- und Landwirtschaftliches.

Das Oeffnen der Fenster wird von verschiedenen Hausfrauen auch in ganz verschiedener Weise gehandhabt. Landleute thun dieses oft nach herkömmlicher Weise Sommer und Winter nicht, im Sommer in der irrigen Meinung, den Fliegen das Herankommen in die Stube abzusperren, im Winter deshalb, um das Feuerungsmaterial zu sparen. Manche Frauen hingegen übertrieben das Oeffnen der Fenster und Balkonthüren im Winter in der Meinung, daß kalte, reine Luft lange frisch an Gesicht und Körper erhalte, ohne dabei das Nachtheilige des kalten Luftzuges zu berücksichtigen. Geöffnet muß natürlich auch im Winter werden, um die für die Gesundheit nützliche, sauerstoffhaltige, erfrischende, leichte Luft in die Wohn- und Schlafzimmer einzuführen, zum Ausgleich der durch die menschliche Aathmung entstandenen gesundheitswidrigen, zuviel Kohlenäure enthaltenden schweren Luft. Die Nothwendigkeit des Fensteröffnens wird Jedermann leicht einsehen, wenn er bedenkt, daß ein Erwachsener stündlich ungefähr 20 Liter Kohlenäure ausathmet und ausdünstet; und wäre ein Raum vollständig abgeschlossen von der Außenluft, was jedoch nie ganz der Fall ist, so könnte ein Mensch in dieser Zeit 20 — 30 Kubikmeter reiner, guter Luft verberben. Die Fenster in Folge Ersparniß von Heizmaterial nicht zu öffnen, ist vollständig ungesund, denn die schlechte, kohlenäurehaltige Luft ist viel schwerer, wie ein aufmerksamer Beobachter schon am Druck auf seinen Körper wahrnehmen kann. Dennoch rüdt sie auch an die durch Hitze im Ofen verbünnte Luft zu sehr und drängt sie vornehmlich zum Schornstein hinaus, sobald viel Wärme unnütz verfliegt; auch nimmt sie selbst die Wärme schwerer in sich auf, weshalb Jeder die Wahrnehmung machen kann, daß ein vorher gelüftetes Zimmer schneller wieder warm wird, als ein nicht gelüftetes. Die beste Zeit des Lüftens ist wohl die vor oder während des Reisens des Zimmers, da die reinigende Person sich in Thätigkeit befindet und sich durch angemessene Kleidung vor der Zugluft schützen kann.

Bestellungen

auf das mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Abends erscheinende

„Rieser Tageblatt und Anzeiger“

für die Monate

Februar und März

werden von sämtlichen kaiserlichen Postanstalten, den Landbriefträgern, unsern Geschäftsstellen in Riesa und Strehla, sowie in den Ausgabestellen bei Herren Paul Holz, Ede Poppitzer und Schönerstraße, H. B. Gernicke, Hauptstraße, Kaufmann Hermann Müller, Kaiser-Wilhelm-Platz und Paul Roschel, Bahnhofstraße bei Abholung dortselbst zum Preise von 85 Pfennigen zahlbar pränumerando, angenommen; durch unsere Aussträger, die jederzeit Bestellungen annehmen, frei ins Haus geliefert ist der Preis 1 Mark, durch die Post frei ins Haus 1 M. 14 Pf. (bei Abholung am Postschalter 84 Pf.).

Anzeigen finden durch das „Rieser Tageblatt und Anzeiger“, die im Amtsbezirk bei Weitem verbreitetste und gelesenste Zeitung, anerkanntermaßen die beste und zweckentsprechendste Verbreitung.

Riesa,

Kastanienstraße 50.

Die Geschäftsstelle.

Grimma'sche Corsetts-Kinderwagen.

Reins Treibar, Grimma i. S. 27

Die Treibar sind in drei verschiedenen Größen zu haben, nämlich für Kinder von 1 bis 3 Jahren, von 3 bis 5 Jahren und von 5 bis 7 Jahren. Sie sind aus bestem Material gefertigt und haben eine sehr einfache Bedienung. Die Treibar sind in drei verschiedenen Farben zu haben, nämlich in Rot, Blau und Grün. Sie sind in jeder Größe zu haben und können auch in anderen Größen angefertigt werden. Die Treibar sind in jeder Größe zu haben und können auch in anderen Größen angefertigt werden. Die Treibar sind in jeder Größe zu haben und können auch in anderen Größen angefertigt werden.